

2. Ist zur Anwendung des §. 49 a Abs. 3 St.G.B.'s die Feststellung erforderlich, daß das Versprechen eines Vorteiles von Seiten des zu der Begehung eines Verbrechens Auffordernden geeignet gewesen, den Willen des Aufgeförderten zu beeinflussen?

I. Straffenat. Urf. v. 2. Januar 1882 g. R. Rep. 3146/S1.

I. Landgericht Öls.

Der Angeklagte hatte erfolglos den Tischlergesellen G. zur Anzündung des Gehöftes des Gemeindevorstehers B. mit dem Anfügen aufgefordert: „er werde ihm etwas dafür geben“. Es erfolgte Verurteilung aus §. 49 a Abs. 3 St.G.B.'s. Die Revision des Angeklagten rügte die Verletzung des Strafgesetzes. Es wurde geltend gemacht: „Das festgestellte Versprechen sei so allgemein, daß jene Gesetzesstelle nicht anwendbar sei; die letztere setze das Versprechen eines Vorteiles voraus, welcher zu den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten und zu der Schwere des zu verübenden Verbrechens in einem solchen Verhältnisse stehe, daß er nicht ganz ungeeignet sei, auf die Willens-

bestimmung des Aufgeforderten einen Einfluß auszuüben. Eine diesfallige Feststellung liege nicht vor.

Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

In dem festgestellten Versprechen des Angeklagten, dem G. „etwas dafür zu geben,“ konnte, wenn auch die Art und Größe der in Aussicht gestellten Gabe nicht feststeht, ohne Rechtsirrtum ein zum Zwecke der Einwirkung auf den Willen des G. gegebenes Versprechen „der Gewährung eines Vorteiles irgend welcher Art“ im Sinne des §. 49 a, nämlich das Versprechen der Verbesserung der vermögensrechtlichen oder der sonstigen Lage des G. gefunden werden.

Die Frage, ob der in Aussicht gestellte Vorteil nach den konkreten Verhältnissen geeignet war, auf den Willen des Aufgeforderten einzuwirken, konnte zwar bei der thatsächlichen Beurteilung, insbesondere bei der Entscheidung darüber, ob die Aufforderung zur Begehung des betreffenden Verbrechens eine ernstlich gemeinte war, von Wichtigkeit sein, allein als Thatbestandsmerkmal ist eine nach den konkreten Umständen zutreffende Tauglichkeit des Versprechens zur Beeinflussung des Willens des Aufgeforderten vom Gesetze nicht hervorgehoben. Eine diesfallige Feststellung war hiernach nicht erforderlich.

Aus den Urteilsgründen geht hervor, daß das Gericht die Ernstlichkeit der Aufforderung als zutreffend angenommen hat. Ein dieser Annahme zu Grunde liegender Rechtsirrtum ist nicht ersichtlich.